

Vernehmlassung Wassergesetz

Der Regierungsrat Basel-Stadt hat Gemeinden, Parteien und Verbände zur Vernehmlassung zum neuen kantonalen Wassergesetz eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

BastA! begrüsst, dass mit dem Wassergesetz drei zentrale Themenbereiche rund um das Wasser in einem einzigen kantonalen Gesetz zusammengeführt werden. Damit werden Zuständigkeiten geklärt und die bestehende Rechtszersplitterung auf verschiedene Verordnungen und Gesetze behoben. Inhaltlich unterstützen wir die zentrale Stossrichtung des Gesetzesentwurfs.

Gesetz (vorgeschlagene Änderungen in rot)	Bemerkungen
<p>§ 3 Gewässerhoheit und -aufsicht</p> <p>1 Die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer auf dem Kantonsgebiet steht ausschliesslich dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Rechte der Teichkorporationen.</p> <p>2 Das Grundwasser und seine Aufstösse sowie die oberirdischen Gewässer im Kanton Basel-Stadt stehen unter der Hoheit des Kantons und gelten in diesem Sinne als öffentliche Gewässer. Vorbehalten bleibt der Nachweis ehehafter oder privater Rechte.</p> <p>3 Bei den oberirdischen Gewässern umfasst die Hoheit unabhängig vom Grundeigentum das Wasser sowie das Wasserbett mit der Gewässersohle und der tierischen und pflanzlichen Besiedlung.</p>	<p>Abs. 1 Es wird nicht klar, was der Vorbehalt für die Teichkorporationen genau bedeutet. Unterliegen alle Rechte der Teichkorporationen § 70, d.h. sie erlöschen 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes? Welche Rechte bestehen überhaupt? Dies sollte dargelegt werden.</p>

<p>4 Fließt ein Gewässer über ein privates Grundstück, ist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen.</p> <p>5 Nicht öffentliche Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.</p> <p>6 Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person mit schutzwürdigem Interesse fest, ob an einem Gewässer private Rechte bestehen.</p>	
<p>§ 7 Gewässerraum</p> <p>1 Der Regierungsrat legt den Gewässerraum in einem kantonalen Nutzungsplan fest.</p> <p>2 Für innerhalb des Gewässerraums liegende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt der Bestandsschutz gemäss den kantonalen Bauvorschriften.</p>	<p>Abs. 2 streichen. Es gilt der Bestandsschutz nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung. Das Bundesrecht ermöglicht hier keine eigene Regelungskompetenz für die Kantone.</p>
<p>§ 8 Revitalisierungsplanung</p> <p>1 Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden und nach einer öffentlichen Vernehmlassung die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Fristen zu deren Umsetzung fest.</p>	<p>Die Revitalisierungsplanung erfolgt durch den Kanton nach Anhörung der Einwohnergemeinden. Aber nach §§ 15-16 sind bei den Gewässern von lokaler Bedeutung die Einwohnergemeinden u.a. für Revitalisierungen zuständig. Wie ist die Abgrenzung zwischen kantonaler Planung, Bestimmung der Revitalisierungsmassnahmen sowie der Fristennennung</p>

<p>2 Sie sorgt für die Umsetzung der für das Erreichen der Ziele notwendigen Massnahmen und führt alle zehn Jahre eine Erfolgskontrolle durch.</p>	<p>durch den Kanton gemäss § 8 und der Zuständigkeit durch die Einwohnergemeinden gemäss § 16?</p> <p>Abs. 2 (neu) Da auch die Rolle des «Entwicklungskonzeptes Fliessgewässer» (aus dem Jahr 2002!) gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, § 3, nicht klar wird, schlagen wir einen entsprechenden neuen Absatz 2 vor.</p>
<p>§ 9 Gefahrenggebiete</p> <p>1 Die zuständige kantonale Behörde Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Nutzungsplan nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden Gefahrenggebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss zu rechnen ist, und erstellt die Gefahrenkarte.</p> <p>2 Die Gefahrenkarte ist für die Behörden verbindlich.</p> <p>3 Die zuständige kantonale Behörde berät die Einwohnergemeinden bei der risikogerechten Umsetzung</p>	<p>Die Gefahrenggebiete sollen analog des Gewässerraums in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt und somit gleich eigentümerverbindlich werden. Da die Gefahrenkarte ohnehin behördenverbindlich ist, gibt es für die Gemeinden keinen Spielraum. Es gibt aber eine zeitliche Verzögerung, weil Gebiete zuerst in die kommunale Nutzungsplanung übernommen werden müssen.</p>
<p>§ 11 Festsetzung der Gewässerschutzbereiche</p> <p>1 Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in Gewässerschutzbereiche und Zuströmbereiche ein und legt die im Bundesrecht nicht geregelten Beschränkungen und Schutzmassnahmen in einer Verordnung fest.</p>	<p>Die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche sollen analog des Gewässerraums in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt werden und somit gleich eigentümerverbindlich werden.</p> <p>Es fehlen Aussagen zum Schutz der Zuströmbereiche, die im Ratschlag erwähnt werden.</p>

<p>2 Die Gewässerschutzbereiche und Zuströmbereiche sind für Behörden und Eigentümer verbindlich.</p>	
<p>§20 Massnahmen des Gewässerunterhalts</p> <p>1 Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung.</p> <p>2 Sie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle; b) Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholzsammlern, sofern dies für den Hochwasserschutz notwendig ist und die Ziele zur Revitalisierung nicht gefährdet; c) Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten; d) ökologische Verbesserungen der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind; e) Massnahmen zum Erhalt des Gewässers in einem stabilen Zustand (Erosionsschutz). 	<p>"Entfernung von Abflusshindernissen" ist teilweise ein Widerspruch zur Revitalisierung. Sie sollten nur entfernt werden, wenn dadurch die Ziele zur Revitalisierung nicht gefährdet werden. Dies soll mit einer Ergänzung in §2b) festgelegt werden.</p>
<p>§ 26 Kantonale Bewilligungen</p> <p>1 Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund, Wasser oder Abwasser, -zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung; b) Bohrungen ins Grundwasser; 	<p>1a) soll nicht auf die Nutzung zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung beschränkt werden. Auch für andere Nutzungen, wie beispielsweise die Entnahme aus Oberflächengewässern zur Bewässerung, soll eine Bewilligung erforderlich sein.</p>

<p>c) Wasserhaltungsmassnahmen im Grundwasser; d) Freilegung des Grundwasserspiegels; e) Pumpversuche des Grundwassers; f) Markerversuche im Gewässer; g) Kleinkläranlagen und Aquakulturanlagen; h) Materialentnahmen aus dem und Verklappungen in das Gewässer; i) Entschlammung und Spülung von Gewässern.</p> <p>2 Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren auf dem Verordnungsweg.</p> <p>3 Er kann auf dem Verordnungsweg für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.</p>	
<p>§ 43 Bewilligungspflichtige Nutzung</p> <p>1 Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.</p> <p>2 Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere</p> <p>a) die Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Kühlzwecken oder zur Wärmegewinnung einschliesslich der Wasserrückgabe; 2. als Brauchwasser für gewerbliche oder industrielle Prozesse; 3. für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gartenanlagen; 	<p>Hier ist ein Verweis auf das Wassermanagement notwendig. Insbesondere sollte eine Auflistung der Kleinst- und Kleingewässer erfolgen, für die keine Bewilligung erteilt werden kann.</p>

<p>b) die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels.</p> <p>3. Keine Bewilligung wird für folgende Gewässer (Aufzählung) erteilt.</p>	
<p>§ 44 Konzessionspflichtige Nutzung</p> <p>1 Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen einer Sondernutzung ist eine Konzession erforderlich. Vorbehalten bleiben die Rechte von Teichkorporationen.</p> <p>2 Konzessionspflichtig ist insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und zur Trinkwassergewinnung an öffentlichen Gewässern;</p> <p>3 Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft werden vom Regierungsrat erteilt, Konzessionierungsbehörde für Wasserkraftnutzungen ist der Grosse Rat, während die Erteilung der übrigen Konzessionen zur Nutzung der Gewässer der zuständigen Behörde obliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Konzessionen.</p>	<p>Abs. 2 sollte deutlich klären, was als Sondernutzung gemeint ist und insbesondere, dass dazu neben der Wasserkraftnutzung etwa auch der Gebrauch zur Trinkwassergewinnung gehört.</p> <p>Abs. 3 Es wird nicht begründet, weshalb neu der Regierungsrat und nicht mehr der Grosse Rat gemäss «Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte», § 1 Abs. 2, für die Erteilung einer Konzession zur Nutzung der Gewässer zuständig sein soll. Es wird einzig erwähnt, dass diese Kompetenz beim Parlament nicht «stufengerecht» sei. Wir beantragen im Sinne der demokratischen Kontrolle, diese Kompetenz weiterhin beim Grossen Rat zu belassen.</p>
<p>§ 45 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen</p> <p>1 Eine Konzession oder Bewilligung kann auf Gesuch hin erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.</p> <p>2 Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Nutzung eines Gewässers besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Abs. 5 (neu) Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Oberflächengewässer in den kommenden Jahren weiter zunehmen. In der eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV ist die Entnahme von Kühlwasser untersagt, wenn die Gewässertemperatur 25°C übersteigt. Die GSchV erlaubt den Kantonen Ausnahmen, wenn die verursachte Temperaturerhöhung der einzelnen Einleitung 0.01°C nicht übersteigt. Im Sinne des Gewässerschutzes soll der Kanton Basel-Stadt diese Ausnahmen nur für Betriebe des</p>

<p>3 Unter mehreren Gesuchen wird das Vorhaben bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.</p> <p>4 Sind mehrere bestehende oder künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen, so kann die Bewilligungsbehörde eine gemeinsame Nutzung anordnen oder Prioritäten der Nutzung festlegen.⁵ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zur Vermeidung oder Abschwächung von Nutzungskonflikten erlassen.</p> <p>5 Die Wasserentnahme zu Kühlzwecken ist nur soweit zulässig, solange die Gewässertemperatur 25°C nicht übersteigt. Ausnahmen im Rahmen der eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV kann der Kanton nur für Betriebe des öffentlichen Rechts, wie bspw. das Universitätsspital Basel, erteilen.</p>	<p>öffentlichen Rechts, wie bspw. das Universitätsspital Basel, erteilen können.</p>
<p>§ 53 Vorprüfung</p> <p>1 Das Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p>2 Die Behörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass das Verbandsbeschwerderecht in diesen Fällen gilt und faktisch wahrgenommen werden kann.</p> <p>Verfahren nach den Paragraphen 53 und 54 für Nutzungen ohne gleichzeitige bauliche Massnahmen werden die Ausnahme bleiben. Es ist sicher zu stellen, dass für die fraglichen Vorhaben ein einziger Entscheid ergeht. Wie das konkret abläuft, ist nicht klar und sollte dargelegt werden.</p> <p>Erfolgt die Eingabe des Bau- und Nutzungsgesuchs an die für das Baugesuch zuständige Behörde, diese legt es gesamthaft</p>

	auf, holt kantonsintern die Nutzungsbewilligung ein und eröffnet alles als Gesamtentscheid?
<p>§ 54 Auflageverfahren</p> <p>1 Nach der Vorprüfung legt die Behörde das Nutzungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.</p> <p>2 Innerhalb der Auflagefrist können betroffene Personen und die nach § 66 rekursberechtigten Verbände Einsprache erheben.</p> <p>3 Über Einsprachen entscheidet die zuständige Behörde, bei Konzessionserteilungen der Grosse Rat, zusammen mit dem Entscheid über die Bewilligung oder Konzession.</p> <p>4 Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einspracheverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter sowie offensichtlich nicht berührt sind.</p>	<p>Abs. 3 Gemäss unserem Antrag beim § 44 soll bei Konzessionserteilungen der Grosse Rat zuständig sein.</p> <p>Abs. 4 Nach unserer Auffassung ist kaum ein Fall vorstellbar, bei dem im Zusammenhang mit einem Konzessions- und Nutzungsgesuch «untergeordnete Bedeutung» vorhanden ist. Es bleibt unklar, weshalb Abs. 4. In diesem Zusammenhang geschaffen wird. Zudem müssten ja nicht nur Interessen Dritter, sondern auch ökologische Aspekte nicht berührt sein. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass jede Gewässernutzung ökologische Folgewirkungen hat oder haben kann.</p>
<p>§ 56 Zweistufiges Verfahren</p> <p>1 Bei Gesuchen für die Nutzung der Wasserkraft ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen.</p> <p>2 In der ersten Stufe entscheidet der Regierungsrat der Grosse Rat im Konzessionsbeschluss über die wesentlichen Elemente der Nutzung der Wasserkraft wie Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten</p>	<p>Abs. 2 Der Konzessionsbeschluss erfolgt unter Berücksichtigung wesentlicher raum- und umweltrelevanter Aspekte. D.h. Ersatzmassnahmen und ähnliches müssen hier schon beinhaltet sein und die Durchführbarkeit sowie die Sicherung der Ersatzmassnahmen müssen geklärt sein! Das muss deutlich zum Ausdruck kommen. Zumal Einwände gegen das Nutzungsgesuchen im Rahmen des Konzessionsverfahrens zu</p>

<p>und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechts sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte und insbesondere über Durchführung und Sicherung ökologischer Ersatzmassnahmen. Für das Verfahren gelten die §§ 53 und 54 sinngemäss.</p> <p>3 In der zweiten Stufe entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren über das Bauprojekt, indem sie über die übrigen notwendigen Elemente, Bedingungen und Auflagen verfügt. Die Koordinationspflicht gemäss § 55 gilt sinngemäss.</p> <p>4 Konzessions- und Bauentscheide für die Nutzung der Wasserkraft sind öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>machen sind. Im Baubewilligungsverfahren sind nur noch spezifische baurechtliche Einwände möglich.</p> <p>Aktuell liegt die Kompetenz der Konzessionserteilung beim Grossen Rat. Es bleibt unbegründet, wieso diese Kompetenz nun dem Regierungsrat zukommen soll. (vgl. oben).</p> <p>Abs. 4 Konzessions- und Bauentscheide sind öffentlich-relevante Unterlagen, die teils schwerwiegende und langdauernde Eingriffe in das Ökosystem und die Gewässer allgemein zur Folge haben. Sie sind deshalb der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 68 Bestehende Bewilligungen und Konzessionen</p> <p>1 Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf bestehenden Bewilligungen und Konzessionen Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.</p> <p>2 Bestehende, auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligungen für eine Nutzung der Gewässer enden nach Ablauf von zehn fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.</p>	<p>§§ 68 und 70</p> <p>Wo ist der Unterschied zwischen bestehenden Bewilligungen und Konzessionen und ehehaften Wasserrechten?</p> <p>Es ist sinnvoll, in beiden Fällen die gleiche Frist von fünf Jahren festzulegen.</p>
<p>§ 70 Ehehafte Wasserrechte</p> <p>1 Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Die</p>	<p>Abs 2 Der Absatz lässt einen zu grossen Spielraum offen und ist deshalb zu streichen.</p>

weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.

~~2 Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.~~